



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25.07.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamm, Blatt 2784A,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Hamm, Flur 33, Flurstück 900, Gebäude- und Freifläche, Nordenwall, Nordstraße 16, Größe: 5 m²

Grundbuch von Hamm, Blatt 2784A,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Hamm, Flur 33, Flurstück 897, Verkehrsfläche, Nordenwall, Nordstraße 16

Grundbuch von Hamm, Blatt 2784A,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Hamm, Flur 33, Flurstück 896, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 16, Baudenkmal Nr.12, Nordstraße 16, Größe: 490 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um drei Grundstücke (Flurstücke 896 und 900 bilden das Hausgrundstück - Größe insg.: 495 m² - und Flurstück 897 den Kfz-Stellplatz - Größe: 13 m³), welche mit einem 2 1/2 - geschossigen, tlw. unterkellerten Wohn-/ Geschäftshaus bebaut sind, Baujahr: 1734. Im EG (ca. 140 m²) befindet sich

eine Gaststätte, im OG (ca. 140 m²) eine Wohnung sowie im DG einzelne Zimmer.
Das Fachwerkgebäude steht unter Denkmalschutz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

227.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.